

Zusammenfassung des Arbeitsprogramms 2026

1. Der Rat der Aufseher der EBA legt vor dem 30. September jedes Jahres auf Vorschlag des Verwaltungsrats das Arbeitsprogramm der Behörde für das darauffolgende Jahr fest und übermittelt es zur Kenntnisnahme dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission (Artikel 43 der EBA-Verordnung).
2. In diesem Dokument wird das Arbeitsprogramm der EBA für 2026 dargelegt. Die Aufgaben der Behörde ergeben sich aus ihrer Gründungsverordnung sowie aus spezifischen EU-Rechtsvorschriften. Eine erste Fassung dieses Arbeitsprogramms wurde vom Rat der Aufseher im Januar 2025 als Teil des Entwurfs des einheitlichen Programmplanungsdokuments (EPD) der Behörde für die Jahre 2026-2028 genehmigt, in dem die Prioritäten und Ressourcen für diesen gesamten Zeitraum festgelegt sind. Diese wurde überarbeitet, um den seither eingetretenen Entwicklungen, der Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Entwurf des EPD sowie den Leitlinien des Beratenden Ausschusses zur Verhältnismäßigkeit (Advisory Committee on Proportionality) der EBA vom Juni 2025 Rechnung zu tragen.
3. Das Jahr 2026 wird einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der EBA markieren. Zusätzlich zu ihren traditionellen Tätigkeiten in den Bereichen Regulierung, Konvergenz und Risikoanalyse wird die Behörde ihre Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausbauen, die sich aus den neuen Zuständigkeiten für kritische Drittdienstleister (DORA), Emittenten von Kryptowerten (MiCA-Verordnung) und die Nutzung von Modellen für Ersteinschusszahlungen (EMIR) ergeben. Andererseits werden die seit 2020 von ihr wahrgenommenen Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) übertragen.
4. Vor diesem Hintergrund wird die Arbeit der EBA im Jahr 2026 von drei Prioritäten bestimmt sein: i) Ausarbeitung eines Regelwerks, das zu einem effizienten, widerstandsfähigen und nachhaltigen Binnenmarkt beiträgt; ii) Durchführung von Risikobewertungen mit Instrumenten, Daten und Methoden, die eine wirksame Analyse, Aufsicht und Überwachung unterstützen; iii) Förderung von Innovation zur Verbesserung der technologischen Kapazitäten aller Beteiligten.
5. Im Einklang mit den Ergebnissen der Erörterungen im Rat der Aufseher im Jahr 2025 wird die EBA ihre Aufgaben wahrnehmen, um den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen für Banken und Finanzunternehmen in der EU zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Dies wird spezifische Initiativen in den Bereichen Level-2- und Level-3-Regulierungsprodukte,

Berichterstattungskosten für Finanzunternehmen, die Arbeitsvereinbarungen der Behörde sowie ihren Beitrag zum gesamten aufsichtsrechtlichen Rahmen der EU umfassen.¹

6. Im Rahmen ihrer fortgesetzten Bemühungen um Synergieeffekte und Effizienzsteigerungen wird die EBA ihre Arbeit auf sieben übergeordnete Tätigkeiten ausrichten: 1) Regulierungstätigkeit; 2) aufsichtliche Konvergenz; 3) Risiko- und Finanzstabilitätsanalyse; 4) Aufsicht und Überwachung; 5) Daten; 6) Governance und 7) operative Funktionen. Das Arbeitsprogramm der EBA bleibt natürlich flexibel und kann an sich verändernde Umstände angepasst werden.
7. In Abschnitt 1 werden die Prioritäten und Schwerpunkte der EBA für das Jahr 2026 erläutert. Abschnitt 2 enthält eine detaillierte Liste der zu erbringenden Leistungen für jede der sieben Haupttätigkeiten mit Angabe des voraussichtlichen Zeitplans für die Umsetzung. Jede Tätigkeit ist mit den übergeordneten Prioritäten verknüpft und umfasst Ziele, Beschreibungen und eine Liste der wichtigsten Ergebnisse. Das Organigramm der Behörde, die Ressourcenzuweisung für die einzelnen Tätigkeiten sowie die Prioritäten für die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden und ihr Peer-Review-Aktionsplan sind den Anhängen zu entnehmen.

¹ Dies steht im Einklang mit dem von der Taskforce zur Effizienz (TFE) erstellten Bericht der EBA über die Effizienz des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens. Die von den Empfehlungen betroffenen oder angesprochenen Arbeitsbereiche, Mandate oder Aufgaben werden unter Bezugnahme auf die TFE ermittelt.